

Fasnetsjugend  
der Vereinigung Freier Oberschwäbischer Narrenzünfte e.V.  
Sitz: Herbertingen

# Jugend - Ordnung

## § 1: Sitz und Name der Fasnets-Jugend

Der Zusammenschluß der Jungnarren trägt den Namen VFON-Jugend.  
Der Sitz der Jugendorganisation ist identisch mit dem Sitz der VFON (Herbertingen)

## § 2: Mitgliedschaft

Mitglied der VFON - Jugend sind die Kinder, die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen bis 27 Jahre, welche den Jugendgruppen der Mitgliedsvereine der VFON angehören. Die Jugendgremien der Mitgliedsvereine wählen Jugendvertreter, sie werden in den Mitgliederversammlungen der Vereine bestätigt. Die Jugend der VFON führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung dieser Jugendordnung sowie der Satzung der VFON

## § 3: Zweck

Zweck der Jugend ist, die außerschulische Jugendförderung im allgemeinen, sowie in sozialer und kultureller Hinsicht. Die VFON - Jugend verfolgt auf gemeinnütziger Grundlage die Pflege der Fasnets-tradition. Sie ist bemüht, dem traditionellen Brauchtum und der Heimatpflege Geltung zu verschaffen: Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Weitere Ziele sind:

- a) Persönlichkeitsbildung
- b) Förderung des sozialen Verhaltens
- c) Mitgestaltung des gesellschaftlichen Engagement des Verbandes
- d) Bereitschaft zur internationaler, kultureller Verständigung wecken und ermöglichen.

## § 4: Mitgliedsbeitrag:

Ein Mitgliedsbeitrag für die Jugendorganisation wird nicht erhoben. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes der VFON zur Verfügung gestellt, die Jugendorganisation entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

## § 5: Gliederung der VFON - Jugend

Die VFON - Jugend gliedert sich in die Verbandsebene und die örtliche Vereinsebene.

## § 6: Organe der Jugendorganisation auf Verbandsebene:

Die Organe der Jugendorganisation auf Verbandsebene sind:

1. die Verbandsjugendversammlung

# VFON - Jugend Jugend-Ordnung

## 2. die Verbandsjugendleitung

Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die örtlichen Vereine der VFON – Jugend.

## § 7: Verbandsjugendversammlung

Die ordentliche Verbandjugendversammlung findet jährlich statt und zwar jeweils mindestens zwei Wochen vor dem VFON - Herbstkonvent. Sie wird vom/von Verbandsjugendleiter/in einberufen und geleitet.

Außerordentliche Verbandsjugendversammlungen kann der/die Verbandsjugendleiter/in jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsjugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben durch die Verbandsjugendleitung.

Die Verbandsjugendversammlung setzt sich aus den gewählten Vereinsjugendleiter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen der Vereinsjugendgruppen und den Mitgliedern der Verbandsjugendleitung zusammen.

Stimmberechtigt sind die gewählten Vereinsjugendleiter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen, mit einer Stimme je Vollmitgliedsverein der VFON. Die Verbandsjugendleitung hat eine Stimme in der Verbandsjugendversammlung.

Die Mitglieder der Verbandsjugendversammlung wählen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen die Mitglieder der Verbandsjugendleitung. Eine Wahlperiode dauert 3 Jahre

Anträge an die Verbandsjugendversammlung müssen bis eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Verbandsjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Verbandsjugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind die Jugendleiter/innen der Vereinsjugendgruppen, die Mitglieder der Verbandsjugendleitung und das Präsidium der VFON.

Die Verbandsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Verbandsjugendleitung,
- b) Entlastung der Verbandsjugendleitung,
- c) Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der Jugend,
- d) Annahme und Änderung der Jugendordnung,
- e) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Jugendversammlung der VFON,
- f) Beschlüsse über Anträge,
- g) Wahl der Verbandsjugendleitung,
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern.

# VFON - Jugend Jugend-Ordnung

## § 8: Verbandsjugendleitung

Die Verbandsjugendleitung bildet sich aus:

- a) Verbandsjugendleiter/in
- b) Stellvertreter/in
- c) Kassier/in
- d) Schriftführer/in
- e) zwei Beisitzer/innen
- f) einem Delegierter des VFON – Präsidiums (ohne Altersbeschränkung)

Kandidaten für die Verbandjugendleitung sollten bei Wahl das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder aber in der Jugendarbeit einer Mitgliedszunft aktiv tätig sein.

Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden im roulierenden Wahlsystem auf die Dauer von drei Jahren wie folgt gewählt:

im ersten Jahr:	Verbandsjugendleiter/in ein Beisitzer/in
im zweiten Jahr:	Stellvertreter/in Schriftführer/in
im dritten Jahr:	Kassier/in ein Beisitzer/in

Der Delegierte des VFON - Präsidiums wird vom Präsidium bestimmt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Verbandsjugendleitung kann die Versammlung der Verbandsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Verbandsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend in der VFON. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Verbandsjugendversammlung.

Die Verbandsjugendleitung benennt ihre Vertreter für die Jugendorganisation in der Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Narrenvereinigungen und -Verbände zur Vertretung im Landesjugendring Baden-Württemberg.

Die Sitzungen der Verbandsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Der/Die Verbandsjugendleiter/in oder der/die Stellvertreter/in vertritt die Interessen der Jugendversammlung in der VFON. Der/Die Verbandsjugendleiter/in beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

**Diese Jugendordnung wurde den Mitgliedern der Vereinigung Freier Oberschwäbischer Narrenzünfte e.V. beim Senat am 28.10.2005 zur Beschlussfassung vorgelegt.**

**Ergebnis der Abstimmung:** Anwesende stimmberechtigte Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

**Burladingen, den 28. Oktober 2005**